

Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde (HS)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 21.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ahrensfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zur Gemeinde Ahrensfelde gehören die Ortsteile:
 - **Ahrensfelde**, in den Grenzen der Gemarkung Ahrensfelde,
 - **Blumberg**, mit dem bewohnten Gemeindeteil Elisenau, in den Grenzen der Gemarkung Blumberg,
 - **Eiche**, in den Grenzen der Gemarkung Eiche,
 - **Lindenberg**, mit den bewohnten Gemeindeteilen Neu-Lindenberg und Klarahöh, in den Grenzen der Gemarkung Lindenberg,
 - **Mehrow**, mit dem bewohnten Gemeindeteil Trappenfelde, in den Grenzen der Gemarkung Mehrow.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ahrensfelde zeigt eine in Grün gestürzte, eingebogene und silbern-rot geschachte Spitze, überdeckt von fünf wachsenden, zur Garbe gebundenen goldenen Kornähren. Das Wappen ist als Anlage 1 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. Die Flagge ist als Anlage 2 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Siegel hat ein randumlaufendes Schriftfeld mit dem Wortlaut „GEMEINDE AHRENSFELDE – LANDKREIS BARNIM“. Im Zentrum befindet sich das Wappen der Gemeinde Ahrensfelde. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohneigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. Kinder- und Jugendfragestunden
 2. Kinder- und Jugendversammlungen
 3. Kinder- und Jugendprojekte
 4. Kinder- und Jugendbefragungen
 5. Kinder- und Jugendanhörungen.
- (5) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (6) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Beteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ahrensfelde näher geregelt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5

Zuständigkeit des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erlass von Forderungen in Höhe von 10.000 € bis einschließlich 30.000 €.
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von 75.000 € bis einschließlich 250.000 €. Bemessungsgrundlage ist die geschätzte finanzielle Auswirkung über die volle Laufzeit des Vertrages. Bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen sind als Bemessungsgrundlage die geschätzten finanziellen Auswirkungen für 3 volle Vertragsjahre anzusetzen.
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen und der Abschluss, von Verträgen mit einer Auftragssumme von 75.000 € bis einschließlich 1.000.000 €.
 4. Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken der Gemeinde mit einem Verkehrswert in Höhe von 75.000 € bis einschließlich 250.000 €.
 5. Entscheidungen über sonstige Geschäfte über Vermögensgegenstände in Höhe von 75.000 € bis einschließlich 250.000 €.
 6. Sonstige Vermögensgeschäfte in Höhe von 75.000 € bis einschließlich 250.000 €.
 7. Geschäfte, die nicht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen und nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet bei den in Absatz 1 Nr. 1. bis 6. angeführten Angelegenheiten, sofern die für die jeweilige Angelegenheit genannte Wertuntergrenze unterschritten wird, in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) In der Regel gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung ferner insbesondere:
 1. Die Niederschlagung und die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde.
 2. Die Aufnahme von Krediten bis zu einer in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie die Umschuldung aufgenommener Kredite.
 3. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen, sofern die zugrundeliegende Forderung erfüllt und/oder nicht mehr nachweisbar ist.
 4. Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von bis zu 75.000 €.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über Geschäfte über Vermögensgegenstände und die Entscheidung über Vermögensgeschäfte vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, wenn deren Wert die in § 5 Absatz 1 Nr. 1. bis 6. geregelten Wertobergrenzen überschreitet.
- (2) Abweichend von § 5 und § 6 Absatz 1 entscheidet die Gemeindevertretung bei Geschäften über Grundstücke in jedem Einzelfall, wenn
 1. Bei der Veräußerung von Grundstücken der Gemeinde der Verkehrswert unterschritten oder

2. Grundstücke der Gemeinde unentgeltlich Dritten überlassen werden sollen und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensfelde www.ahrensfelde.de unter der Rubrik Ratsinfo eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ahrensfelde im Sitzungsdienst, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht,

wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter der Adresse www.ahrensfelde.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite mit der Adresse www.ahrensfelde.de/amtlichebekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge und sind auch erreichbar über die Startseite unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Ahrensfelde, 16356 Ahrensfelde, Lindenberger Str.1, Ortsteil Ahrensfelde, (nachfolgend: „Rathaus“ genannt) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Ahrensfelde: Dorfstraße, Ecke Lindenberger Straße
 2. Ortsteil Blumberg: Berliner Straße 24, vor dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr
 3. Ortsteil Eiche: Ahrensfelder Chaussee Nr. 35, vor dem Gemeindezentrum
 4. Ortsteil Lindenberg: Lindenberg (Dorf), Karl-Marx-Straße 20e, am Ortszentrum
 5. Ortsteil Mehrow: Mehrower Dorfstraße 8.

Für die Gemeindevertretung sind die Schriftstücke 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, für die Ortsbeiräte und den Hauptausschuss 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Ist in besonders dringenden Fällen die Ladungsfrist auf 3 volle Tage abgekürzt, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben oder ausgetragen wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde www.ahrensfelde.de in der Weise nach Absatz 2 zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, innerhalb der Öffnungszeiten der Bürgerinformation.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 10

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg gem. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Ortsteil Ahrensfelde mit 7 Mitgliedern
 2. Ortsteil Blumberg mit 5 Mitgliedern
 3. Ortsteil Eiche mit 5 Mitgliedern
 4. Ortsteil Lindenberg mit 5 Mitgliedern.
- (2) Für den Ortsteil Mehrow wird ein/eine Ortsvorsteher/in unmittelbar gewählt.
- (3) Die Ortsbeiräte Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg entscheiden über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (4) Zusätzlich zu den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf aufgezählten Anhörungsrechten ist der jeweilige Ortsbeirat beziehungsweise der/die Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Mehrow vor der Veräußerung von kommunalen Liegenschaften anzuhören.
- (5) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Für die Sitzungen der Ortsbeiräte gelten die Regelungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.01.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.12.2018 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 Absatz 4 Satz 2 zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ahrensfelde, den 24.10.2024


Gehrke
Bürgermeister